

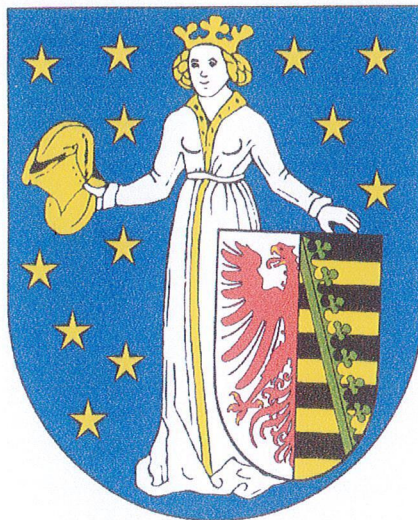
Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt)

und

der Gemeinde Köselitz



Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Köselitz hat am 04.08.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Köselitz in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Köselitz haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-440/2008 in seiner Sitzung am 25.09.2008 der Eingliederung der Gemeinde Köselitz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Köselitz folgenden Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Köselitz in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Köselitz wird zum 01.01.2009, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Köselitz bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Köselitz.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Köselitz die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Köselitz ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Köselitz im Jahr 2009 nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Köselitz ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung der Ortschaft Köselitz wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Köselitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Köselitz haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Köselitz gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt) und darunter Landkreis Wittenberg stehen.
3. Die Ortschaft Köselitz der Stadt Coswig (Anhalt) führt keine eigenen Hoheitszeichen.

§ 4

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Köselitz, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1.100 €, sowie das Budget aus § 11 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Köselitz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Ortschaft angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Köselitz an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (Anlage 1).

§ 6

Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Köselitz ersetzen ab 01.01.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Köselitz:

Vergnügenssteuersatzung	vom 29.10.2001
FFW-Kostenersatzsatzung	vom 03.12.2001
Straßenreinigungssatzung	vom 29.10.2001
Baumschutzsatzung	vom 05.09.2005
Sondernutzungssatzung	vom 29.10.2001
Sondernutzungsgebührensatzung	vom 29.10.2001

Folgende Satzungen der Gemeinde Köselitz treten ab 01.01.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung	vom 03.05.2007
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 20.03.2007

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 26.08.2002 bleibt bis zum Ende der Wahlperiode der Gemeinderäte für diese gültig und für den Ortsbürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode.

Folgende Satzungen der Gemeinde Köselitz treten außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Köselitz werden ab 01.01.2009 durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 6 Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter	76,00 €
der ständige Vertreter	25,00 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räume des Dorfgemeinschaftshauses :

Die Satzung wird von der Stadt übernommen, wobei zur Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten der Ortschaftsrat angehört wird.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerhalle des Friedhofes der Gemeinde Köselitz.

Die Satzung wird von der Stadt übernommen.

Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A: 450 v.H.

Grundsteuer B: 450 v.H.

Gewerbesteuer: 350 v.H. bis zum Jahr 2012 angeglichen werden.

Anpassung der Sätze in Jahresscheiben:

	2009	2010	2011	2012
Grundsteuer A:	400 v.H.	350 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	430 v.H.	410 v.H.	390 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	350 v.H.	350 v.H.	350 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.01.2009 zugesichert.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird zum 01.01.2009 zugesichert.

Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

§ 7 Haushaltsführung

1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages stellt die Stadt Coswig (Anhalt) einen gemeinsamen Haushalt auf. Die unter § 4 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Verfügungsmittel werden auf einer gesonderten Haushaltsstelle geplant. Die im Budget jährlich zu veranschlagenden Mittel für die Maßnahmen des § 11 Abs. 2 werden gesondert gekennzeichnet. Die Entscheidung über deren Verwendung trifft abschließend der Ortschaftsrat.
2. Über den Einsatz der Mittel aus nicht zweckgebundenen Spenden für die Ortschaft Köselitz bestimmt abschließend der Ortschaftsrat Köselitz.
3. Die Gemeinde Köselitz verpflichtet sich nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§ 8 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasserverband Coswig (Anhalt), Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Köselitz ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

§ 9 Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind, in der Ortschaft Köselitz weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Köselitz als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.

§ 10 Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Köselitz an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

§ 11 Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Köselitz ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteil betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:

- 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, in der Ortschaft Köselitz;
 - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln für die Ortschaft Köselitz;
 - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Köselitz;
 - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Köselitz;.
2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit, bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €, abschließend über folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft Köselitz betreffen, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden:
- Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Köselitz befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:
- Dorfgemeinschaftshaus inkl. Nebenglass
 - Feuerwehr
 - Wiegehäuschen
 - Aussegnungshalle
 - Grünanlagen
 - Spielplatz
3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft Köselitz betreffend.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode 2009 in der bisherigen Höhe. Im Anschluss daran gilt die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der 2009 erstmals neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt nach Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Bürgermeisters aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 12

Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Köselitz richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Köselitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 13

Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

§ 14

Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Köselitz u. a. die im § 11 Abs. 2 genannten Einrichtungen gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 11 (2) Pkt. 1 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Köselitz. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 15

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalts (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Köselitz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Der Gemeindevorstand wird zum Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters obliegt dem Ortschaftsrat.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17

Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Köselitz besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.01.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Köselitz bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Köselitz bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Köselitz betreffend, einzusehen.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01.01.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 30.09.2008

Gemeinde Köselitz, den 30.09.2008

Berlin
.....
Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)



A. Probst
.....
Rosenau
Bürgermeister
Gemeinde Köselitz



Anlage 1

zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Köselitz

- Darlehensvertrag mit dem Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (Darlehensnummer: 3100338001)
- Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 0155036780)
- Vertrag zum Winterdienst mit der Firma Landschafts- und Gartenbau Stackelitz GmbH
- vom 01.12.2007
- Mietvertrag mit Frau Voit für die Wohnung in der Dorfstraße 35 vom 15.12.1992
- Pachtvertrag mit der Firma Stork Umweltdienst GmbH vom 24.05.1993
- Erklärung vom 17.03.1993 von Center Parcs GmbH & Co.KG bezüglich Übernahme sämtlicher Erschließungskosten in Zusammenhang mit dem Projekt Center Parcs
- Vorvertrag als Bestandteil des Vorhaben- Erschließungsplanes zwischen der Gemeinde Köselitz und der Center Parcs GmbH & Co KG, Köln zum Projekt Center Parcs Köselitz vom 22.08.1994 / 13.09.1994
- Durchführungsvertrag zwischen der Firma Center Parcs GmbH & Co KG und der Gemeinde Köselitz in Zusammenhang mit der Realisierung der Ferienparkanlage Center Parcs Köselitz vom 24.06.1998 und Änderung des Durchführungsvertrages vom 24.06.1998 zwischen der Firma Center Parcs GmbH & Co KG und der Gemeinde Köselitz vom 12.01.2000 / 04.04.2000 incl. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag vom 24.06.1998 vom 30.04.2003